

4. Ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 95/46 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr dahin auszulegen, dass eine Verarbeitung (Videoüberwachung) übermäßig bzw. nicht angemessen ist, wenn dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen andere Maßnahmen zum Schutz des entsprechenden berechtigten Interesses zur Verfügung stehen?

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

**Vorabentscheidungsersuchen, der Curtea de Apel Timișoara (Rumänien) eingereicht am
14. November 2018 — CT/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Caraș-Severin — Serviciul
Inspecție Persoane Fizice, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara — Serviciul
Soluționare Contestații 1**

(Rechtssache C-716/18)

(2019/C 65/32)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Timișoara

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: CT

Rechtsmittelgegnerinnen: Administrația Județeană a Finanțelor Publice Caraș-Severin — Serviciul Inspecție Persoane Fizice, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara — Serviciul Soluționare Contestații 1

Vorlagefragen

1. Gebietet Art. 288 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ unter Umständen wie denen des gegebenen Rechtsstreits, in dem eine natürliche Person eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, indem sie mehrere freie Berufe ausübt und eine Immobilie vermietet und auf diese Weise nachhaltig Einnahmen erzielt, die Ermittlung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit als Haupttätigkeit, um prüfen zu können, ob die Vermietung als Nebenumsatz zu dieser Haupttätigkeit eingestuft werden kann — und anhand welcher Kriterien kann diese Haupttätigkeit bejahendenfalls ermittelt werden –, oder ist diese Vorschrift dahin auszulegen, dass alle beruflichen Tätigkeiten, mit denen diese natürliche Person die wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die „Haupttätigkeit“ darstellen?
2. Gestattet Art. 288 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dann, wenn eine von einer natürlichen Person an einen Dritten vermietete Immobilie nicht zur Ausübung der übrigen wirtschaftlichen Tätigkeit dieser natürlichen Person bestimmt ist und auch nicht dazu verwendet wird, so dass kein Zusammenhang zwischen der Vermietung und der Ausübung der verschiedenen Berufe dieser Person festgestellt werden kann, die Einstufung des Vermietungsumsatzes als „Nebenumsatz“ mit der Folge, dass dieser von der Berechnung des Umsatzes ausgenommen ist, der als Bezugspunkt für die Zwecke der Anwendung der besonderen Befreiungsregelung für Kleinunternehmen dient?

3. Kommt in dem in der zweiten Frage geschilderten Fall für die Einstufung des Vermietungsumsatzes als „Nebenumsatz“ dem Umstand Bedeutung zu, dass dieser Umsatz zu Gunsten eines Dritten bewirkt worden ist, nämlich einer juristischen Person, bei der die natürliche Person Anteilseigner und Geschäftsführer ist und die ihren Sitz in dieser Immobilie hat und berufliche Tätigkeiten derselben Art ausübt wie die betreffende natürliche Person?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2018 von der Bank for Development and Foreign Economic Affairs (Vnesheconombank) gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2018 in der Rechtssache T-737/14, Vnesheconombank (VEB)/Rat

(Rechtssache C-731/18 P)

(2019/C 65/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bank for Development and Foreign Economic Affairs (Vnesheconombank) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Viñals Camallonga und J. Iriarte Ángel)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2018 in der Rechtssache T-737/14 aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und den Anträgen der Klägerin, jetzt Rechtsmittelführerin, im erstinstanzlichen Rechtsstreit stattzugeben, d. h. Art. 1 des Beschlusses 2014/512/GASP ⁽¹⁾ vom 31. Juli 2014, Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ⁽²⁾ vom 31. Juli 2014, den neuen Art. 1 gemäß dem Beschluss 2014/659/GASP ⁽³⁾ vom 8. September 2014 und den neuen Art. 5 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 960/2014 ⁽⁴⁾ vom 8. September 2014 für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen, und ihren Namen aus den jeweiligen Anhängen der genannten Bestimmungen, in denen er zu finden ist, zu streichen;
- dem Rat die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe:

1. Rechtsfehler, da in dem Urteil fehlerhaft festgestellt werde, dass der Rat seine Begründungspflicht erfüllt habe.
2. Rechtsfehler, da in dem Urteil fehlerhaft festgestellt werde, dass kein offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts, auf den die relevanten Bestimmungen der angefochtenen Rechtsakte gestützt würden, vorliege. Dies stelle auch einen Ermessensmissbrauch dar.
3. Rechtsfehler, da in dem Urteil fehlerhaft festgestellt werde, dass das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewahrt worden sei.